

28.11.96

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

**Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-
Reformgesetz - AFRG)**

Punkt 2 der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gem. Art. 77 Abs. 2 GG aus dem folgenden Grund einberufen:

Zu Art. 1, nach § 277 neu:

1. In Art. 1 - Sechstes Kapitel - wird nach dem Sechsten Abschnitt ein Siebter Abschnitt mit der Überschrift "Projektförderung für besonders schwer vermittelbare arbeitslose Arbeitnehmer" eingefügt.
2. Nach § 277 werden die Paragraphen 277a-f eingefügt:

"§ 277a

Grundsatz

Träger von Projekten für besonders schwer vermittelbare arbeitslose Arbeitnehmer können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie förderungsbedürftige Arbeitnehmer

1. in eigenen Einrichtungen beschäftigen oder

Ausgeliefert am 28. NOV. 1996 ...

803/8/96

2. in eigenen Einrichtungen oder bei Dritten beruflich qualifizieren,

um den Arbeitnehmern die Wiedereingliederung in das Berufsleben zu erleichtern.

§ 277b

Förderungsfähige Maßnahmen

Neben der Beschäftigung oder beruflichen Qualifizierung soll auch eine erforderliche soziale Betreuung erfolgen. Eine alleinige soziale Betreuung kann nur im Zusammenhang mit einer vorhergehenden oder anschließenden Beschäftigung oder beruflichen Qualifizierung gefördert werden.

§ 277c

Förderungsbedürftige Arbeitnehmer

Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie besonders schwervermittelbar sind. Dies sind insbesondere Arbeitnehmer, die vor Eintritt in die Maßnahme mindestens vierundzwanzig Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren und ein Merkmal schwerer Vermittelbarkeit aufweisen, oder arbeitslos gemeldete Arbeitnehmer mit mehreren Merkmalen besonders schwerer Vermittelbarkeit.

§ 277d

Förderungsfähige Träger

Träger können sein

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen,
3. sonstige Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts,

wenn sie für die Durchführung der Maßnahme besonders geeignet erscheinen.

...

§ 277e

Zuschüsse

- (1) Zuschüsse können gewährt werden zu Ausgaben für Investitionen, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind, für den laufenden Betriebsmittelaufwand und für Anleitungs- und Betreuungspersonal.
- (2) Nicht gewährt werden können Zuschüsse für die Errichtung von neuen Gebäuden sowie den Erwerb und die Grundsanierung von Gebäuden.

§ 277f

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung, insbesondere über die Merkmale der besonders schweren Vermittelbarkeit, die Voraussetzungen über die Beschäftigung, der beruflichen Qualifizierung und sozialen Betreuung, zu bestimmen.

Begründung:

Im Gesetzentwurf ist die Fortführung der "Projektförderung für besonders schwer vermittelbare Arbeitslose" nach § 62d AFG nicht vorgesehen. Der Antrag verfolgt deshalb das Ziel, daß dieses in der Vergangenheit durchaus erfolgreiche und wichtige arbeitsmarktpolitische Instrument auch im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) fortgeführt wird.

Dieses Förderinstrument wurde erst durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21.12.1993 in das AFG aufgenommen. Die amtliche Begründung zu dieser Gesetzesänderung lautete: "Die Notwendigkeit hierfür besteht insbesondere bei arbeitslosen Arbeitnehmern, die aufgrund der Länge ihrer Arbeitslosigkeit und persönlicher Merkmale im Wettbewerb um Arbeitsplätze benachteiligt sind. Die Erfahrungen mit dem Sonderprogramm der Bundesregierung für besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose haben gezeigt, daß durch die Förderung von Projekten, die auf die individuellen Bedürfnisse der

803/8/96

jeweiligen Teilnehmergruppen zugeschnitten sind, die Vermittlungschancen dieser arbeitslosen Arbeitnehmer wesentlich verbessert werden können."

An der damaligen Einschätzung hat sich bis heute nichts geändert. Vielmehr hat sich seitdem die Situation auf dem Arbeitsmarkt allgemein noch weiter verschärft. Insbesondere ist die Sockel- und Langzeitarbeitslosigkeit weiter angestiegen mit den entsprechenden nachteiligen Folgen für die von Arbeitslosigkeit besonders betroffenen schwer und schwerst vermittelbaren Personengruppen. Dieser Entwicklung muß mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln entgegengewirkt werden.

Die Zielgruppe des § 62d AFG erfordert eine umfassende Eingliederungsarbeit, d.h. berufliche Qualifizierung, Eingewöhnung in regelmäßige Arbeit und psychosoziale Betreuung. Erst die Zusammenführung dieser drei Elemente in einem arbeitsmarktpolitischen Instrument bildet eine wirksame Strategie zur Bekämpfung der vielfältigen Defizite, die diese Zielgruppe regelmäßig aufweist.